

Credit Suisse Fund Management S.A.

5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg, Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg: B 72.925

(die «**Verwaltungsgesellschaft**»)

handelnd im eigenen Namen und im Auftrag des

Credit Suisse Portfolio Fund (Lux) (der «**Fonds**»)

Fonds Commun de Placement

Mitteilung an die Anteilhaber des **Credit Suisse Portfolio Fund (Lux)**

A. Anpassung des Prospektes des Fonds

Die Anteilhaber des Fonds werden hiermit darüber informiert, dass im Prospekt des Fonds die folgenden wesentlichen Änderungen vorgenommen wurden:

1. Der Fonds wurde von «Credit Suisse Portfolio Fund (Lux)» in «CS Investment Funds 12» umbenannt. Im Weiteren wird ausschliesslich der neue Name verwendet.
2. Die Subfonds des Fonds wurden wie folgt umbenannt:

Aktueller Name	Neuer Name
Credit Suisse Portfolio Fund (Lux) Balanced (Euro)	Credit Suisse (Lux) Portfolio Fund Balanced EUR
Credit Suisse Portfolio Fund (Lux) Balanced (Sfr)	Credit Suisse (Lux) Portfolio Fund Balanced CHF
Credit Suisse Portfolio Fund (Lux) Balanced (US\$)	Credit Suisse (Lux) Portfolio Fund Balanced USD
Credit Suisse Portfolio Fund (Lux) Growth (Euro)	Credit Suisse (Lux) Portfolio Fund Growth EUR
Credit Suisse Portfolio Fund (Lux) Growth (Sfr)	Credit Suisse (Lux) Portfolio Fund Growth CHF
Credit Suisse Portfolio Fund (Lux) Growth (US\$)	Credit Suisse (Lux) Portfolio Fund Growth USD
Credit Suisse Portfolio Fund (Lux) Income (Euro)	Credit Suisse (Lux) Portfolio Fund Income EUR
Credit Suisse Portfolio Fund (Lux) Income (Sfr)	Credit Suisse (Lux) Portfolio Fund Income CHF
Credit Suisse Portfolio Fund (Lux) Income (US\$)	Credit Suisse (Lux) Portfolio Fund Income USD
Credit Suisse Portfolio Fund (Lux) Reddito (Euro)	Credit Suisse (Lux) Portfolio Fund Reddito EUR

3. Die Anteilklasse «I» des Fonds wurde in «IB» umbenannt, wobei die Kriterien der Anteilklasse unverändert bleiben.
4. Die maximale Verwaltungsgebühr für die Anteilklassen «UA» und «UB» wurde bei allen Subfonds um 0,05% bis 0,10%-Punkte erhöht wie in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen» beschrieben. Die Anteilklassen «UA» und «UB» waren bisher nicht lanciert, weshalb keine bestehenden Anleger von diesen Anpassungen betroffen sind. Zudem wurden die Voraussetzungen für den Erwerb der bestehenden Anteilklassen «UA» und «UB» angepasst. Bisher waren Anteile dieser Klassen nur für bestimmte Vertriebsstellen verfügbar, die beispielsweise separate Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft haben. Neu sind Anteile der Klassen «UA» und «UB» ausschliesslich für Anleger bestimmt, die Anteile dieser Klasse über einen im Vereinigten Königreich oder den Niederlanden ansässigen Finanzintermediär zeichnen oder die eine schriftliche Vereinbarung mit einem Finanzintermediär abgeschlossen haben, in der ausdrücklich der Kauf von Klassen ohne Bestandespflegekommission vorgesehen ist.
5. Die Verwaltungsgesellschaft kann für jeden Subfonds jederzeit neu auch ausschüttende Anteile der Klasse «MA» sowie thesaurierende Anteile der Klasse «MB» auflegen. Das Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen» sowie das Kapitel 5 «Beteiligung am CS Investment Funds 12» wurden entsprechend ergänzt. Anteile der Klassen «MA» und «MB» können nur von institutionellen Anlegern (im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 Buchstabe c des Gesetzes vom 17. Dezember 2010) erworben werden und es ist eine anfängliche Mindestanlage und ein Mindestbestand pro Klasse von CHF resp. EUR resp. USD 25'000'000 erforderlich. Im Vergleich zu Anteilen der Klasse «A» und «B» unterliegen diese Klassen einer reduzierten Verwaltungs- und Ausgabegebühr nach den Ausführungen in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen». Wie bei den bestehenden Anteilklassen «IA», «IB», «EA» sowie «EB» beträgt der Erstausgabepreis, sofern die Verwaltungsgesellschaft keine anderen Bestimmungen festsetzt, auch für die neuen Anteilklassen «MA» und «MB» EUR 1'000, CHF 1'000 oder USD 1'000.
6. Kapitel 5 «Beteiligung am CS Investment Funds 12» wurde im Unterkapitel «Allgemeine Informationen zu den Anteilen» angepasst. Neu können die Anteile des Fonds sowohl in Form von Namenanteilen als auch in dematerialisierter Form ausgegeben werden. Ferner liegt die Entscheidung über die Ausgabe von Zertifikaten über Namenanteile im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, es sei denn, die im Register eingetragene Person verlangt ausdrücklich die Ausgabe von Zertifikaten.
Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Juli 2014 über die verpflichtende Hinterlegung und Immobilisierung von Inhaberaktien und -anteilen (das «Gesetz vom 28. Juli 2014»), das am 18. August 2014 in Kraft getreten ist, sind sämtliche ausgegebenen und noch im Umlauf befindlichen Inhaberanteile bei der Depotbank des Fonds, die als Depotstelle für die Inhaberanteile fungiert, zu hinterlegen. Zu diesem Zweck haben die Inhaber von Inhaberanteilen ihrer lokalen Bank die entsprechenden Inhaberanteile vorzulegen, sodass diese in einem ersten Schritt in Namenanteile umgewandelt werden können. Die lokale Bank legt der Depotbank, die ein Register über die hinterlegten Inhaberanteile führt, die betreffenden Inhaberanteile zur Hinterlegung vor. Die Depotbank leitet die Eintragung der hinterlegten Inhaberanteile als Namenanteile im Anteilhaberregister des Fonds ein, das von der Zentralen Verwaltungsstelle des Fonds geführt wird. Die anfallenden Kosten können den ehemaligen Inhabern der Inhaberanteile in Rechnung gestellt werden. Die Anteilhaber erhalten eine Bestätigung über die Umwandlung der Anteile. Für Inhaberanteile, die innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 28. Juli 2014 nicht bei der Depotbank hinterlegt worden sind, wird gegebenenfalls die Ausschüttung von Dividenden ausgesetzt. Die Verwaltungsgesellschaft wird sämtliche Inhaberanteile, die innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 28. Juli 2014 nicht hinterlegt worden sind, löschen und die Vermögenswerte des Fonds entsprechend nach unten korrigieren.

7. Im Weiteren wurden die Ausnahmen bei der Übertragung an ein an den Clearing-Systemen für Wertpapiere und Fonds teilnehmendes Institut überarbeitet. Neu sind folgende Anteilklassen von einer Übertragung ausgenommen: «EA», «EB», «MA», «MB», «UA» und «UB».
8. Im Kapitel 9 «Kosten und Steuern» wurde im Unterkapitel betreffend «Kosten» zur Klarstellung präzisiert, dass der Fonds zusätzlich zu der im gleichen Kapitel beschriebenen Abonnementssteuer alle beim Kauf und Verkauf von Wertpapieren und anderen Vermögenswerten anfallenden Kosten, einschliesslich der üblichen Courtage- und Bankgebühren, trägt lit. b). Weiter wurde zur Klarstellung festgehalten, dass die maximalen Depotbankgebühren gemäss lit. d) sowie die Kosten der Buchhaltung und Berechnung des täglichen Nettovermögenswerts gemäss lit. i) jeweils 0,10% p. a. nicht übersteigen dürfen.
9. Im Kapitel 11 «Verwendung der Nettoerträge und der Kapitalgewinne» wurde der Abschnitt «Anteile mit Ertragsausschüttung» überarbeitet und klarstellend festgehalten, dass die Verwaltungsgesellschaft berechtigt ist, die Ausschüttung von Dividenden zu bestimmen und dass die Ausschüttungen auf jährlicher Basis oder in beliebigen von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Abständen erfolgen, sofern in Kapitel 22 «Subfonds» nicht anders festgelegt.
10. Die Anteilinhaber des Fonds werden hiermit darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Depotbank des Fonds ihren Geschäftssitz mit Wirkung vom 12. Mai 2014 von der 56, Grand Rue, L-1660 Luxemburg, in die 5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg, verlegt hat. Zudem wurde Kapitel 16 «Depotbank» in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des aktuellen Depotbankvertrages und der Luxemburger Gesetzesvorschriften aktualisiert.
11. Die Abschnitte «Grundsätze zum Umgang mit Sicherheiten» und «Haircut-Strategie» in Kapitel 18 «Aufsichtsrechtliche Offenlegung» des Prospekts des Fonds wurden in Übereinstimmung mit den aufsichtsrechtlichen und regulatorischen Vorgaben in Luxemburg angepasst und erweitert.
12. Kapitel 19 «Bestimmte US-Vorschriften in Bezug auf Regulierung und Steuern» wurde eingefügt, um den Auswirkungen des «Foreign Account Tax Compliance Act» (allgemein als «FATCA» bekannt) im Rahmen des «Hiring Incentives to Restore Employment Act» für den Fonds Rechnung zu tragen. Die Anteilinhaber sind neben diesen Änderungen verpflichtet, der Verwaltungsgesellschaft oder einer von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten etwaigen Drittpartei sämtliche Informationen, Aufzeichnungen, Verzichtserklärungen und Formulare in Bezug auf sich selbst zukommen zu lassen, die angemessenerweise von ihnen verlangt werden können, um ihren Verpflichtungen unter FATCA nachzukommen. Sämtliche in diesem Zusammenhang bezogenen Informationen können an die US-Steuerbehörde Internal Revenue Service («IRS») weitergegeben werden. Zusätzlich zu den bestehenden Restriktionen betreffend «US-Personen» wurde im Prospekt präzisiert, dass die Anteile auch weder direkt noch indirekt für oder zugunsten einer(r) «US-Person» gemäß der Definition laut Abschnitt 7701(a)(30) des U.S. Internal Revenue Code of 1986 in seiner jeweils gültigen Fassung (der «Code») angeboten oder verkauft werden dürfen.
13. Der Vertreter des Fonds in der Schweiz, die Credit Suisse Funds AG, hat seinen eingetragenen Geschäftssitz mit Wirkung vom 13. Juni 2014 von Sihcity – Kalanderstrasse 4, CH-8070, in Uetlibergstrasse 231, CH-8070, geändert. Die Pflicht zur Veröffentlichung sämtlicher an die Anteilinhaber gerichteter Mitteilungen im «Schweizerischen Handelsamtsblatt» wurde aufgehoben. Dementsprechend sind solche Mitteilungen nur noch zumindest auf der elektronischen Plattform www.swissfunddata.ch zu veröffentlichen.

Darüber hinaus wurden im Prospekt weitere, formelle Änderungen vorgenommen.

B. Anpassung der Vertragsbedingungen des Fonds

Die Vertragsbedingungen des Fonds wurden in Übereinstimmung mit den vorgenannten Änderungen im Prospekt gesamtheitlich überarbeitet und angepasst. Dies betrifft insbesondere die folgenden Punkte:

- Anpassung gemäss Ziffer A.1. vorstehend, d.h. Umbenennung des Fonds von «Credit Suisse Portfolio Fund (Lux)» in «CS Investment Funds 12» sowie entsprechende Anpassungen in den gesamten Vertragsbedingungen.
- Anpassung Adresse Depotbank gemäss Ziffer A.10. vorstehend.
- Artikel 4 – Anlageziel und Anlagepolitik: Einfügung Verweise auf Prospekt, insbesondere betreffend dort (gegebenenfalls) vorgesehener Möglichkeit, dass Subfonds des Fonds zu den im Prospekt und im Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehenen Bedingungen Wertpapiere zeichnen, erwerben und/oder halten können, die von einem oder mehreren Subfonds des Fonds ausgegeben werden. Die in Artikel 5 – Anlagebegrenzungen in diesem Zusammenhang konkret aufgelisteten Bedingungen wurden gestrichen.
- Artikel 5 – Anlagebegrenzungen: Präzisierung, dass die Verwaltungsgesellschaft bis zu 100% des Nettovermögenswerts der einzelnen Subfonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung auch in unterschiedlichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen kann, welche von einem Staat, der *nicht* Mitglied der Europäischen Union ist, ausgegeben oder garantiert wurden. Die Erwähnung des «Drittstaates» wurde in diesem Zusammenhang gestrichen.
- Artikel 6 – Anteile des Fonds, Artikel 9 – Umtausch von Anteilen sowie Artikel 15 (vorher 14) – Verwendung der Nettoerträge und der Kapitalgewinne: Anpassungen gemäss und im Zusammenhang mit Ziffer A.6. vorstehend, d.h. Ausgabe von Anteilen nur noch in Form von Namenanteilen oder in dematerialisierter Form sowie Pflicht zur Umwandlung von bestehenden Inhaberanteilen in Namenanteile; weiter wurde klarstellend festgehalten, dass sich die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich das Recht vorbehält, einen Zeichnungsantrag – ganz oder teilweise – ohne Grund zurückzuweisen.
- Artikel 7 – Ausgabe von Anteilen: Klarstellung, dass nach dem Erstaussgabebetrag bzw. der Erstaussgabeperiode einer Anteilklasse des entsprechenden Subfonds die Verwaltungsgesellschaft die Anteile an jedem wie im Prospekt dargelegten Tag zur Zeichnung anbieten kann. Formelle Ergänzung, dass falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten, die Verwaltungsgesellschaft zudem auch den Beschluss zur Auferlegung von Begrenzungen auf einzelne Subfonds fassen kann, sofern sie diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Verwaltung der Anlagen des Fonds für notwendig erachtet.

- Einfügung von Artikel 10 – US-Angelegenheiten: Anpassung gemäss Ziff. A.12. vorstehend, d.h. Anpassung der Vertragsbedingungen im Zusammenhang mit den Vorgaben gemäss FATCA.
- Artikel 11 (früher 10) – Nettovermögenswert: Absatz 5 lit. g) lautet neu wie folgt: *«Der Bewertungspreis eines Geldmarktinstruments mit einer Laufzeit oder Restlaufzeit von weniger als zwölf Monaten und keiner spezifischen Sensitivität für Marktparameter, einschließlich des Kreditrisikos, wird, ausgehend vom Nettoerwerbskurs bzw. vom Kurs in dem Zeitpunkt, in welchem die Restlaufzeit einer Anlage zwölf Monate unterschreitet, und unter Konstanzhaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessive dem Rückzahlungskurs angeglichen.»* Zudem wurde folgender Absatz aus Gründen der Vollständigkeit als 8. Absatz neu eingefügt: *«Die Bewertung von schwer bewertbaren Anlagen (hierzu zählen insbesondere solche Beteiligungen, die nicht an einem Sekundärmarkt handel mit regulierten Mechanismen zur Preisfestsetzung notieren) erfolgt nach nachvollziehbaren und transparenten Kriterien auf regelmäßiger Basis. Die Verwaltungsgesellschaft kann sich bei der Bewertung von Private-Equity-Anlagen ebenfalls auf Dritte berufen, die in diesem Bereich über angemessene Erfahrung und Systeme verfügen. Die Verwaltungsgesellschaft und der Wirtschaftsprüfer werden die Nachvollziehbarkeit und die Transparenz der Bewertungsmethoden und ihre Anwendung überwachen.»*
- Artikel 13 (vorher 12) – Kosten: Der Vollständigkeit halber wurde klargestellt, dass auch allfällige performanceabhängige Gebühren für die entsprechenden Subfonds vom Fonds getragen werden, ausser dies ist im Prospekt für den entsprechenden Subfonds anders geregelt.
- Artikel 18 (vorher 17) – Dauer, Liquidation und Zusammenschluss: Einfügung von Verweisen auf die Regelung betreffend die entsprechenden Subfonds im Prospekt in den Abschnitten 1 und 2. Abschnitt 3, zweiter Satz, wurde umformuliert und lautet neu wie folgt: *«Falls dies im Interesse der Anteilhaber ist, kann die Verwaltungsgesellschaft eine Rücknahme durch Sachausschüttung (nach Abzug der Liquidationskosten) vornehmen.»* Die bisherige Formulierung, dass die Verwaltungsgesellschaft solche Rückzahlungen in Form von Sachleistungen vornehmen kann, wurde gestrichen.

Darüber hinaus wurden in den Vertragsbedingungen weitere, formelle Änderungen vorgenommen.

Die Änderungen traten am 16. Januar 2015 in Kraft (ausgenommen dies wurde vorstehend anders erwähnt). Die Anteilhaber werden darauf hingewiesen, dass der Prospekt des Fonds, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie die Vertragsbedingungen gemäß den Bestimmungen des Prospekts am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich sind oder im Internet auf der folgenden Website eingesehen werden können: www.credit-suisse.com.

Der Prospekt, die wesentlichen Informationen für den Anleger, die Änderungen im Wortlaut, Kopien der Vertragsbedingungen sowie der jeweils letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht sind kostenlos beim Vertreter in der Schweiz erhältlich.

Zürich, 16. Februar 2015

Vertreter in der Schweiz: Credit Suisse Funds AG, Zürich
Zahlstelle in der Schweiz: Credit Suisse AG, Zürich